

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wiebelsbäumen, S. 27. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 28.

(Nr. 9808.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wiebelsbäumen. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz = Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Wiebelsbäumen gehörigen Gemeindebezirk Müdershausen

am 1. April 1896 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.
